

Eine weitere Überarbeitung (ohne Einschränkungen) hat die Abrechnungshöhe des **Wegegeldes** in § 9 Abs. 2 erfahren. Dieses beträgt mit Gültigkeit der überarbeiteten GOT **3,50 € pro Doppelkilometer, mindestens jedoch 13,00 €**.

Die Einleitung zur Abrechnung der Grundleistungen der GOT wurde wie folgt gefasst:

*„Die Gebühren für Grundleistungen bei landwirtschaftlich genutzten Tieren bemessen sich nach dem Einfachen nachstehender Sätze; dies gilt nicht für Leistungen, die bei Nacht und an Wochenenden außerhalb der regulären Sprechstunden einer tierärztlichen Praxis, Tierärztlichen Klinik oder sonstigen tierärztlichen Einrichtung sowie an Feiertagen erbracht werden.“*

Diese kurzfristige Änderung geht einer anvisierten, umfassenden Novellierung der GOT voraus, da seitens des Gesetzgebers mit der letzten Änderung im Jahre 2017 (im Vergleich zur vorherigen aus 1998) äquivalent nicht einmal der Anstieg des Verbraucherpreisindex aus dem gleichen Zeitraum auf die Erhöhung der Leistungspositionen umgelegt wurde.

Sie stellt zudem ein probates Mittel dar, um während eines Notdienstes erbrachte Leistungen betriebswirtschaftlich auskömmlich abrechnen und dadurch auch, alle Leistungsbeteiligten im Notdienst, diesen angemessen vergütet/n zu bekommen/können.

[Impressum](#)   [\\*Datenschutzerklärung](#)   [Kontakt](#)   [Adressen](#)

